

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

51. Jahrgang - 26. April 2023 - Nr. 11

Satzung zur Änderung der
AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL
(AStA-RO)

vom 7. Februar 2023

Satzung zur Änderung der AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL (AStA-RO)

vom 7. Februar 2023

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 24. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/ Nr. 30), wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 9 Absatz 1 wird der Buchstabe (d) gestrichen.
- 2.) Der § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Für die weiteren AStA-Mitglieder/Referate gilt: Die Höhe der Aufwandsentschädigung je Referat wird vom Studierendenparlament festgelegt und berücksichtigt die Anzahl der AStA Mitglieder im jeweiligen Referat und Standort. Die maximale AWE-Höhe je AStA-Mitglied darf 75,00 € nicht überschreiten. Der Höchstbetrag für die Referate je Standort beträgt 1.250,00 € pro Monat.
- 3.) In § 9 wird ein neuer **Absatz 3** eingefügt und zwar wie folgt:
 - (3) Aufwandsentschädigungen auf Stundenbasis für AStA-Mitglieder sind grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmesituationen kann eine Aufwandsentschädigung auf Stundenbasis (5,00 €/Stunde) beim Studierendenparlament beantragt und von diesem für maximal eine Woche bewilligt werden. Die maximale Aufwandsentschädigung je AStA-Mitglied darf in diesem Fall 100,00 € nicht überschreiten.
- 4.) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 erhalten die Aufzählung 4 bis 7.

Artikel II

Inkraftreten

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 7. Februar 2023 und 27. März 2023 sowie der Genehmigung des Präsidiums.

Lemgo, den 7. Februar 2023

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der TH OWL

Mattes Schürfeld

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.